



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXI. Beschwerde wieder Chur-Mayntz wegen erhöheter Cantzley-Taxa bey dem Cammer-Gericht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Kaysersliche Majestät vorhin von Mir zu verschiedenen malen allerunterthänigst klare
 Januar. Ausführung geschehen, auch ohne das allergnädigst bewußt, daß der Mir zum besten
 aus sonderbahren bewegenden Ursachen ertheilten Kayserslichen Moderation, Ich noch
 nicht würcklich genossen, sondern vielmehr, weilien Dieselbe hernach es selbstn aller-
 gnädigst geändert, und fort und fort starcke Anzahl Regimenten auf den Crantz ge-
 gewiesen, Ich die Gränge zeithero gleich andern meinen Mit-Ständen, mit dem Quar-
 tiers-Laß und allen meinen offenen Landen unterworfenen Krieges-Beschwehrllichkeit-
 ten dergestalt ergeben seyn müssen, daß es je länger je übler und ärger worden:

1646.
 Januar.

Alß ist an Eure Kaysersliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Sie ge-
 ruhen allergnädigst, obiges alles in Kaysersliche Christmildeste Beherrigung zu ziehen,
 solchen weit ausschenden, vorhin im Reich unerhörten gefährlichen Proceduren reif-
 lichen nachzudencken, und den Sachen ohnmaßgeblichen dermassen allergnädigst zu
 remediren, damit Fürsten und Stände bey Ihrer alten Freyheit und den heilsamen
 Reichs-Satzungen gelassen, auf Niemand anders, als Eurer Kayserslichen Majestät,
 das Oberhaupt im Reich, deren Respect haben, und solche höchstschädliche Anweisun-
 gen, Confusiones, Neuerungen und Dismembrationes aufgehoben, auch bey so
 äußerst ausgestandenen Schaden und Ungelegenheiten, sowol von Eurer Kayserslichen
 Majestät, als den Chur-Bayerischen Böckern Ich verschonet, Mir und den Meinigen
 eine Respiration gegönnnet, und also facies Imperii, da ein Mit-Fürst und Reichs-
 Glied dem andern gleichsam cediret und abgetreten wird, nicht also mutiret und ge-
 ändert werden möchte.

Das bin um Eure Kaysersliche Majestät Ich als ein getreuer Fürst des Reichs, al-
 lerunterthänigst und gehorsamst zu verdienen geflissen, Dieselbe zu des Allerhöchsten
 starcker Beschützung auch glückseliger Regierung, und Dero zu Kayserslichen Gnaden
 Mich allerunterthänigst empfehlend. Datum Bayreuth, den 4. Decembris A. 1645.

An die Römische Kaysersliche
 Majestät.

Christian x.

§. XXI.

Beschweh- Gegen Chur-Maynz wurde auch auf Taxam, eigenmächtig erhöht hätte, wie gen erhöhter
 rung wieder dem Convent, von einigen Reichs-Stän- aus dessen Mandat N. I. und sub N. II. Canzley-Taxa bey Cam-
 Chur- den Beschwehrung geführet, daß selbiger beygefüget Specification erhellet: mer-Gericht.
 Maynz, we- Churfürst, die Cammer-Gerichts-Canzley-

N. I.

Chur-Maynzisches Mandat, die Erhöhung der Canzley-Taxe bey dem
 Kayserslichen Cammer-Gericht betreffend.

Demnach Wir Anselm von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz
 Erzbischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff und
 Churfürst x. nunmehr von vielen Jahren hero, bey angehörten Tax-Rechnungen und
 einkommenen Klagen, verführet, daß theils wegen der beschwerlichen Krieges-Läuff-
 ten, theils auch in dem viele des Heiligen Reichs Stände von der Cammer-Gerichtlichen
 Jurisdiction sich selbst, durch gewisse Privilegia de non appellando und sonstn ent-
 ziehen, oder de facto entzogen werden, die Expeditiones merklich abnehmen, und
 folglich die Canzley-Tax um so weit geschwächt wird, daß der Unterhalt daraus nicht
 mehr, ja nicht zum halben Theil, mag geschöpffet und genommen werden, Uns aber Krafft
 der Reichs-Ordnung, als Erzbischoff in alle Wege obliegen wil, disfalls gebühren-
 de Verfehung zu thun, damit die Canzley, als ein unentbehrlicher essential Theil des
 Gerichts, zu dessen total Untergang nicht abgestellt oder aufgehoben, sondern mit tang-
 lichen Personen und dem Unterhalt also versehen werde, damit man sich nicht zu be-
 klagen habe, auch bey dem Gericht und Canzley kein Mangel erscheine: Alß sind Wir
 ver-

1646. Januar. 1646. Januar.

veranlasset worden, diese Beschaffenheit denen, zu dem jüngern Reichs-Deputations-Tag alhier zu Franckfurt abgeordnet gewesenen Churfürstlichen auch deputirter Fürsten und Stände Rätthen, Botschafften und Gesandten anfügen und vortragen zu lassen, wie es den dieselbe in reife Berathschlagung und Deliberation gezogen, und bey gefundener wahrhafter Beschaffenheit dahin geschlossen, daß verfasstes Conclufum durch allerunterthänigstes Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät gebracht, und von Deroselben allergnädigst adplacidiret werde, daß nemlich, wie in Krafft erwehnten Erz-Cancellariat-Klage und obliegenden Direction der Cansley, die befundene Nothdurfft in Erhebung der Tax gebührend beobachten, dieselbe dem Herkommen und Reichs-Constitutionen gemäß vornehmen, die Proposition aber der erhöhten Besoldung auf 1000. Rthlr. darbey halten, und, was also von Uns verfasst werde, den Reichs-Deputirten Ständen zur Wissenschaft und Publication vortragen lassen sollten, gestalt Wir demselben zu folge, beygehenden mit unserm Churfürstlichen Insiegel bekräftigten Entwurff verfertigen, und vorgemeldter der Herren Churfürsten auch deputirter Fürsten und Stände Rätthen, Botschafften und Gesandten, zur Publication gerne übertragen, und dadurch das Werk um so viel mehr besördern lassen wollen.

Demnach aber jetztgedachte Publication, bey bekanten diesen Troublen, und deswegen eingefallenen Verhinderungen, und auch anderen schwehren Berrichtungen, sich über Vermuthen verweilet, und Uns gleichwol in alle Wege obliegt, dem Malo presenti, welches auch aus vorangeregter und anderen Ursachen keinen Verzug mehr leiden wil, zeitlich vorzubiegen, und grössere Inconvenientien zu verhüten, zumahl Wir des Heiligen Reichs ausdrücklichen Consens und Einwilligung haben, auch ohn dem, bey Erforderung der so augenscheinlichen Noth, vor Uns selbst gebührende Ansteltung thun können und sollen:

Als ist Unser befehlender Wille und Meynung, daß jegiger verordneter Cansley-Verwalter, Johann Schaumburger, hinführo in Tarirung der Process, Urtheil und anderer Briefe, sich obgemeldter Specification gemäß verhalten, und solches den anwesenden Advocaten und Procuratoren gebühlich intimiren solle, alles zu dem Ende, damit sie es ihren Principalen berichten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen können, jedoch solle, alles queruliren zu benehmen, die notwendige vorgenommene Erhöhung, nicht gleich von dato an, sondern zu Eingang des nächstbedorffenden 1646. Jahrs erst ihren Anfang nehmen, und bis zu des Heiligen Reichs anderweiter Verordnung continuiret werden.

Darnach sich ermeldter Cansley-Verwalter zu richten. Geben Franckfurth den 20. Octobr. Anno 1645.

(L.S.)

ANSELMUS CASIMIRUS,
Archiepif. Moguntinus

Concordat cum Originali

Communicatum 14. Nov. 1645.
per Cancellariæ Directorem
Johann Schaumburger.

HERMANNUS zum Holz,
Imperialis Camerae Lector subscripsit.

N. II.

Designation der erhöhten Cansley-Taxe bey Kayserlichem Cammer-Gericht.

Citatio	} -----	Fl. Erl. 2 - 5r.
Gemeine Urkund		
Denunciatio Litis		
Bericht-Schreiben		
Citat. ad vidend. ord. tut.		

ff 3

In.

1646. Januar.	Inhibitio	}	5. Fl. 8½. Erl.	1646. Januar.
	Compulsoria			
	Dilatio	}		
	Prorogatio			
	Citatio & Inhibitio	}	7 - 59½	
	Compuls-Brief			
	Wbllige Appellation-Proceß		13 - 8.	
	Mandatum sine Clausula	}	9 - 45	
	Executorialia			
	Dilatio cum Mandato contra Commis. & novis narratis			
	Mandatum cum Clausula	}	7 - 45.	
	Arctior Inhibitio			
	Arctiores Compulsoriales	}	10 - 20	
	Salvus Conductus			
	Urkund Gräflicher Vormundschaft		8 - 37	
	Urkund Adlicher Vormundschaft		14 - 20½	
	Commissio		7 - 46½	
	Dilatio mit fernerm Befehl Brieflicher Urkunden		3 - 17.	
	Urkunden ehrlicher Gebuhr		1 - 38½	
	Rescriptum		7 - 39	
	Arrestum		2 - 2.	
	Urkund Immatriculationis		68 - 57	
	Denunciatio Banni		68 - 57	
	Absolutio Banni			

Specificatio.

Was vor Sachen in ordentliche und gewisse Tax zu bringen.

- 100. Goldfl. Fürstl. } Standes Erhöhung.
- 60. Goldfl. Gräfl. }
- 40. Goldfl. Freyherrl. }
- 15. Goldfl. Intimatio Revisionis.
- 100. Goldfl. Insinuatio Privilegii de non appellendo.

§. XXII.

Von Ein-
schließung der
Reformirten
in den Reli-
gions-Frie-
den.

Den 25. Januar. erdffnete Graf Orenstierna einigen Evangelischen Gesandtschafften, wie des Tags zuvor, die Reformirten angefücht hätten, die Schweden möchten bey den Evangelicis erspriessliche Fürwendung thun, daß ihnen wegen des Religion-Friedens keine weitere Beschwörung zugezogen werden möchte, sie wären ja der Augspurgischen Confession nicht weniger, als die also genannten Lutheraner, zugethan, und mithin des Religion-Friedens fähig. Die Schweden hätten darauf geantwortet: „Welchergestalt sie in ihren Propositionibus und Replieis Anzeigung gethan hätten, daß alles in demjenigen Stand gesetzt werden sollte, wie es Anno 1618. gewesen sey, wosernerne nun die Herren Reformirten zu selbi-

ger Zeit im Religions-Frieden gewesen wären, so hätte es dabey sein Verbleiben, weiter könnten sie nicht gehen, und müsten sowol in diesem als andern Punkten, der Kayserlichen Gesandten Erklärung erwarten. Die Reformirten Gesandten, wären nun zwar wol mit dieser Erklärung nicht allerdings zufrieden gewesen, und hätten darauf erhohlet: „Wie sie der Augspurgischen Confession wären, gleichwohl habe man ihnen allerhand Eintrag gethan, wessen sie künfftig gerne überhoben seyn möchten. Orenstierna habe darauf versezt: „Die Kdnige in Schweden müsten allemahl bey ihren Ordnungen auf die unveränderte Augspurgische Confession schwören, und hielten sie das Chur-Hauß Sachsen, das Hauß